

Gemeinde Pleidelsheim



Hauptsatzung

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.01.2021 gültig ab 13.02.2021 – Konsolidierte Fassung –

Änderungen der letzten Änderungssatzung = kursiv

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 21.01.2021 die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pleidelsheim vom 01.12.1994, mit 1. Änderung vom 18.03.1999, 2. Änderung vom 14.10.1999, 3. Änderung vom 15.11.2001, 4. Änderung vom 19.01.2006 und 5. Änderung vom 26.05.2018 beschlossen.

Der folgende Satzungstext stellt die konsolidierte (durchgeschriebene) Fassung mit allen Änderungen dar. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die Satzung mit den einzelnen Änderungssatzungen.

Inhaltsverzeichnis

I. Form der Gemeindeverfassung	3
§ 1 Gemeinderatsverfassung	3
II. Gemeinderat	3
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit	3
§ 3 Zusammensetzung	3
III. Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 4 Beschließende Ausschüsse	3
§ 5 Zuständigkeit und Aufgaben des Umlegungsausschusses	4
§ 6 Beratende Ausschüsse	4
§ 7 Zuständigkeiten und Aufgaben der Ausschüsse	4
IV. Bürgermeister	4
§ 8 Rechtstellung	4
§ 9 Zuständigkeiten	4
§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters	6
V. Videokonferenzen	6
§ 11 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	6
VI. Schlussbestimmungen	6
§ 12 Inkrafttreten	6

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat berät alle Angelegenheiten, die aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Gemeindewohnbau Pleidelsheim mbH (GWP) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der GWP unterliegen, vor.

Der Gemeinderat beschließt mit Stimmenmehrheit über das Abstimmverhalten des Gemeindevertreters in der Gesellschaftsversammlung und beauftragt den Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde, in der Gesellschafterversammlung entsprechend dem jeweiligen Beschluss abzustimmen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Maßgebend für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe gemäß § 25 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung ab der Kommunalwahl am 24.10.1999.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender Beschließender Ausschuss in der Gemeinde gebildet:
Der Umlegungsausschuss

(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(3) Der Gemeinderat wird über Entscheidungen des Umlegungsausschusses informiert.

§ 5 Zuständigkeit und Aufgaben des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen. Er entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende Beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1. der Verwaltungsausschuss
- 1.2. der Technische Ausschuss

Jeder der Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 Zuständigkeiten und Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind zur Vorberatung von Verhandlungen des Gemeinderates zuständig. Darüber hinaus beraten die Ausschüsse den Bürgermeister bei der Entscheidung von Eilentscheidungsfällen. Der Zuständigkeitsbereich des Technischen Ausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauweisen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
6. Friedhofs- und Bestattungswesen
7. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und Einrichtungen
8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Garteneinrichtungen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
10. Sanierung des Ortskerns (jedoch nur soweit dringende technische Angelegenheiten eine Vorberatung oder Ortsbesichtigung dies erforderlich machen)
11. Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Feldwegebaus.

Alle sonstigen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 26.000,- € im Einzelfall, bei Beträgen über 15.000,- € ist der Gemeinderat nachträglich zu informieren.

2.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall.

2.3. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen 9 aller anzuwendenden Tarifverträge (mit Ausnahme von leitendem Personal).

2.4. Die Bestellung von Aushilfsangestellten auf Dauer von längstens 12 Monaten im Rahmen der Haushaltsplanansätze.

2.5. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,- € im Einzelfall.

2.6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1. bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2. bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- €.

2.7. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,- € betragen. Hiervon wird der Gemeinderat unterrichtet.

2.8. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Gemeindeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 15.000,- € im Einzelfall. Hiervon wird der Gemeinderat unterrichtet.

2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlich Miet- oder Pachtwert von 10.000,- € im Einzelfall.

2.10. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,- € im Einzelfall.

2.11. Die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen wichtigen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

2.12. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.

2.13. Die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen der Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch, soweit sie aus genehmigten Flächennutzungsplänen entwickelt werden.

2.14. Die Übernahme von Bürgschaften beim Verkauf gemeindeeigener Baugrundstücke bis zur dinglichen Sicherstellung im Grundbuch bis zu 150.000,- € im Einzelfall.

2.15. Die Feststellung der Nichtausübung von Vorkaufsrechten der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch.

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

V. Videokonferenzen

§ 11 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Gemeinsamen Ausschusses gelten diese Regelungen entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.01.1990 außer Kraft.

Inkrafttreten

Neufassung: 01.12.1994

1. Änderung: 02.04.1999

2. Änderung: 01.11.1999

3. Änderung: 24.11.2001

4. Änderung: 28.01.2006

5. Änderung: 26.05.2018

6. Änderung: 13.02.2021